Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4912

03. 07. 89

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Beschränkung der Mitwirkung Gebietsansässiger an Projekten der Luftbetankung in Libyen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Au 115/89 — vom 3. Juli 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 28. Juni 1989 im Bundesgesetzblatt I Nr. 29.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 21. Juni 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 5b werden nach dem Wort „Zusammenhang" die Worte „mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen oder" eingefügt.
2. In § 45a werden nach dem Wort „Zusammenhang" die Worte „mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen oder" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verfolgt das Ziel, über schon bestehende Genehmigungserfordernisse hinaus Rechtsgeschäfte und Handlungen Gebietsansässiger im Außenwirtschaftsverkehr zu verbieten, die im Zusammenhang mit Projekten der Luftbetankung in Libyen stehen. Das Verbot umfaßt die Ausfuhr sowohl ausfuhrgenehmigungspflichtiger als auch an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren, Unterlagen zur Fertigung von Waren sowie das Erbringen von Dienstleistungen Gebietsansässiger für solche Projekte.

Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummern 1 und 2

Durch die Erweiterung von §§ 5b und 45a wird die Ausfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen verboten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten der Luftbetankung in Libyen stehen.

Die Erfahrung gerade der letzten Monate hat gezeigt, daß Gefahren für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entstehen können, wenn Waren, Fertigungsunterlagen oder Dienstleistungen durch Gebietsansässige für solche Projekte zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für solche Waren, Unterlagen oder Dienstleistungen, die sonst allgemein ohne Genehmigung geliefert oder erbracht werden dürfen. Spezifische und ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren zur Luftbetankung sind in Nummer 0010 Buchstabe b der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung — aufgeführt.

Ein Verstoß gegen das Verbot ist nach § 70 Abs. 1 Nr. 1a und 6a AWV als Ordnungswidrigkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 AWG als Straftat zu verfolgen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333